

# PSYCHIATRIE

## AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: + 6,4 Prozent

- › Es wurde eine neue Gebührenordnungsposition zur neurologischen Kontrolluntersuchung in den EBM aufgenommen.
- › Die Förderung derprechenden Medizin erfolgt durch die Anhebung der Gesprächsleistungen.
- › Demgegenüber steht eine geringere Bewertung der Grundpauschalen.

## ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
21220	Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)	154	136
21211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	192	196
21212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	191	200
21233	Zusatzpauschale Mitbetreuung eines Patienten in der häuslichen Umgebung	340	299
21230	Zusatzpauschale Kontinuierliche Mitbetreuung in häuslicher Umgebung	377	375
35151	Psychotherapeutische Sprechstunde	462	462
21218	Zuschlag für die psychiatrische Grundversorgung	44	44
21216	Zuschlag Fremdanamnese	206	150

## STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

### Kapitel 21 Psychiatrische und Psychotherapeutische Gebührenordnungspositionen (Psychiater)

Ärzte mit doppelter Fachgebietsbezeichnung (Facharzt für Neurologie und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie) können bisher nicht die nervenärztlichen Grundpauschalen (GOP 21213 bis 21215) abrechnen. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung der Nr. 2 der Präambel 21.1, die es diesen Ärzten ermöglicht, die nervenärztlichen Grundpauschalen abzurechnen.

**GOP 21235 (neu):** Die neurologische Kontrolluntersuchung stellt eine Leistung dar, die im Rahmen der psychiatrischen Versorgung mittlerweile etabliert ist, im Kapitel 21 bislang aber noch nicht abgebildet war. Daher wird eine GOP 21235 (Neurologische Kontrolluntersuchung) mit einer Bewertung in Höhe von 107 Punkten in den Abschnitt 21.3 aufgenommen. Die Einführung der GOP 21235 ist auf zwei Jahre befristet. Danach erfolgt die Überführung in die Grundpauschalen des Kapitels 21.

### **Abschnitt 30.7.2 Andere schmerztherapeutische Behandlungen**

**GOP 30740:** Die Leistungslegende der GOP 30740 wird ergänzt, um klarzustellen, dass auch die Überprüfung von implantierten Stimulationsgeräten zur Rückenmarksstimulation (spinal cord stimulation, sog. SCS-Systeme), zur Spinalganglienstimulation (dorsal root ganglion stimulation, sog. DRG-Systeme), zur peripheren Nervenstimulation (sog. PNS-Systeme) sowie von Occipitalis-Nervenstimulationssystemen (ONS-Systeme) im Rahmen der Langzeitanalgesie über die GOP 30740 berechnungsfähig ist. Darüber hinaus wird in der ersten Anmerkung ergänzend eingefügt, dass die GOP 30740 nur bei implantierten Stimulationsgeräten mit Neurostimulator berechnungsfähig ist.